



VERKÜNDUNGSBLATT

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 1/2025

Ausgabedatum: 17. Februar 2025

Datum	Inhalt	Seite
13.02.2025	Ordnung für wissenschaftliche Fakultätsbeiräte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Februar 2025	2
12.02.2025	Erste Ordnung zur Änderung der Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 12. Februar 2025	5
13.02.2025	Erste Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Februar 2025	7
12.02.2025	Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ vom 12. Februar 2025	11
12.02.2025	Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 12. Februar 2025	14
07.02.2025	Erste Änderung der Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zertifikatsprogramme International Legal Studies mit dem Abschluss Zertifikat vom 7. Februar 2025	20
07.02.2025	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 7. Februar 2025	21
07.02.2025	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts vom 7. Februar 2025	23
12.02.2025	Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Psychologie Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. Februar 2025	29
14.02.2025	Achte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Februar 2025	30



Ordnung für wissenschaftliche Fakultätsbeiräte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung für wissenschaftliche Fakultätsbeiräte. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 11. Februar 2025 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 13. Februar 2025 genehmigt.

§ 1

Aufgaben des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats

- (1) ¹Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat berät die Fakultätsleitung und den Fakultätsrat zur strategischen Weiterentwicklung der Fakultät. ²Er entwickelt Empfehlungen zur Profilstärkung, zur Ausrichtung von Professuren bei Neuausschreibungen und wirkt an der Qualitätssicherung in Forschung und Lehre mit.
- (2) Alle fünf Jahre wird der wissenschaftliche Fakultätsbeirat in die Erarbeitung der Zukunftsplanung der Fakultät eingebunden, die der Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität gemäß § 13 Abs. 4 ThürHG vorausgeht.
- (3) Spezifische Aufgaben des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats in der Mitgestaltung der Verfahren zum Review der Studienprogramme regelt die Evaluationsordnung der Universität.
- (4) ¹Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Fakultätsbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. ²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Beiratsmitglieder durch die Fakultät administrativ unterstützt. ³Für Reisekosten und Unterbringung werden der Fakultät zusätzliche Mittel bereitgestellt.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats

- (1) ¹Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat ist kein Gremium oder Organ im Sinne des ThürHG. ²Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat besteht aus drei bis zehn unabhängigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. ³Darunter sollte in der Regel ein Mitglied aus dem Ausland sein.
- (2) Zusätzlich können weitere Personen aus der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben als Mitglieder benannt werden.
- (3) ¹Bei der Zusammensetzung des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats soll die fachliche Struktur der Fakultät und eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern berücksichtigt werden. ²Die Mitglieder sollen die Fakultät aufgrund ihres anerkannten Sachverstands und fundierter Erfahrungen konstruktiv und ausgewogen in strategischen Prozessen begleiten können. ³Sie sollen über entsprechende Expertise auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen.
- (4) ¹Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht. ²Grundsätzlich sollen die Befangenheitsregeln der DFG beachtet werden.



- (5) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fakultätsrats durch den Präsidenten oder die Präsidentin für drei bis fünf Jahre berufen. ²Eine Wiederbestellung ist in der Regel zweimal für jeweils drei bis fünf weitere Jahre möglich.

§ 3

Sprecher, Sprecherin des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats

- (1) ¹Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Sprecher oder eine Sprecherin und ggf. eine Stellvertretung wählen. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin fungiert als Ansprechperson für die Fakultät und leitet die internen Beiratssitzungen.

§ 4

Gestaltung der Beiratsbesuche

- (1) ¹Termine, Tagesordnung und Ablauf der Beiratsbesuche sollen zwischen dem wissenschaftlichen Fakultätsbeirat und der Fakultätsleitung vereinbart werden. ²Die Verständigung zur Agenda und zur Einbindung von Vertretern und Vertreterinnen der Fakultät erfolgt in Abstimmung mit dem Fakultätsrat. ³Die Fakultätsleitung stellt sicher, dass alle Mitgliedergruppen gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 ThürHG zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden können. ⁴Die durchgängige Berücksichtigung gleichstellungs- und diversitätssensibler Aspekte ist in geeigneter Form zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Fakultätsleitung ist dafür verantwortlich, dass der wissenschaftliche Fakultätsbeirat die für die Wahrnehmung seiner Beratungsaufgaben erforderlichen Informationen erhält. ²Der Entwurf der Zukunftsplanung der Fakultät soll dem wissenschaftlichen Fakultätsbeirat spätestens 2 Wochen vor einem für die Zukunftsplanung anberaumten Beiratsbesuch übermittelt werden.
- (3) ¹Die Befassung des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats mit der Zukunftsplanung der Fakultät mündet zum Ende des Beiratsbesuchs in ein gemeinsames Abschlussgespräch des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats, der Fakultätsleitung und des Präsidiums. ²Zu Terminen mit dem wissenschaftlichen Fakultätsbeirat, die die Fakultät aus anderen Anlässen initiiert, kann die Fakultätsleitung Mitglieder des Präsidiums nach Bedarf und eigenem Ermessen einladen.

§ 5

Ausschüsse und Beauftragte des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats

- ¹Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat kann für spezifische Themen Ausschüsse einrichten oder Beauftragte bestimmen. ²Die Personen werden nach den jeweiligen sachlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt.

§ 6

Empfehlungen des Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat fasst seine Einschätzungen und Anregungen für die Fakultät nach dem Beiratsbesuch in einem Resümee schriftlich zusammen und leitet dieses der Fakultätsleitung zur Auswertung und weiteren Beratung in den Fakultätsgremien zu.



- (2) ¹Die anlässlich der Zukunftsplanung formulierten Empfehlungen sollen zur Schärfung der fakultätsspezifischen Entwicklungsvorstellungen beitragen. ²Auf Basis der überarbeiteten Zukunftsplanung findet ein gemeinsames Feedbackgespräch zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium statt, dessen Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten werden. ³Die Fakultätsleitung informiert den Fakultätsrat und den wissenschaftlichen Beirat der Fakultät über die Ergebnisse der Verständigung.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Personen, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Menschen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zuordnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 13. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Ordnung zur Änderung der Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 12. Februar 2025

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), und in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürHG und § 3 Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), sowie auf Grundlage der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 351) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung.

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 11. Februar 2025 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Februar 2025 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 12. Juni 2024 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2024, S. 150) werden wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „Senatsbeschluss“ durch die Worte „die „Ordnung für die wissenschaftlichen Fakultätsbeiräte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena““ ersetzt.
 - b. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Neben den Strategiegesprächen im Zuge der periodischen Studiengangreviews gemäß § 9 findet alle fünf Jahre ein gemeinsames Gespräch der Fakultätsleitung und des Präsidiums zur Zukunftsplanung statt, die die Empfehlungen des Beirats der Fakultät berücksichtigt.“
 - b. Satz 4 wird aufgehoben.



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 12. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 9 Satz 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2019 S.283). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Berufsordnung am 11. Februar 2025 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 13. Februar 2025 genehmigt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 3 wird das das Wort „Lehrbildungsausschusses“ durch die Wörter „Zentrums für Lehrerbildung“ ersetzt.

b. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2)¹Der Antrag auf Stellenfreigabe enthält die Funktionsbeschreibung bestehend aus:

- bisherige und beabsichtigte Denomination sowie Dotierung der Professur mit Angaben über Tenure-Track gemäß § 3 Tenure-Track-Satzung,
- fachlicher Ausrichtung und Aufgaben in der Lehre,
- strategischen Überlegungen und Einbindung der Professur in Fakultät, Nachbarfakultäten und Universität.“

c. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Über die Freigabe der Stelle entscheidet das Präsidium.“

d. Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Worte „und die Gleichstellungsbeauftragte“ durch die Worte „die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für Diversität“ ersetzt.

bb. Satz 4 wird aufgehoben.

cc. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 4 und 5.

dd. Im neuen Satz 4 werden die Worte „Sie oder er“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte für Diversität“ ersetzt.



- b. In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Fakultätsgeschäftsführerin oder den Fakultätsgeschäftsführer sowie“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
„¹Entscheidungen über die verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern im weiteren Verfahren, die insbesondere den Berufungsvorschlag und die Reihung betreffen, sind in geheimer Abstimmung zu treffen.“
 - bb. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.
 - cc. Im neuen Satz 3 werden die Worte „der Abstimmung über den Berufungsvorschlag und die Reihung“ durch die Worte „einer Abstimmung nach Satz 1“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 3 werden die Worte „in der Professorenschaft“ gestrichen.
 - b. In Satz 5 werden nach dem Wort „und“ die Worte „bei Unterschreitung des unteren Korridorwertes“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Reihenfolge“ die Worte „unter Einbezug der Gutachten“ eingefügt.
 - bb. Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b. In Absatz 7 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
6. Dem § 11 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „²Der Antrag auf Stellenfreigabe gemäß § 2 Abs. 2 enthält anstelle der fachspezifischen Bewerberinnen- und Bewerberquote sowie des Ausschreibungstextes eine Würdigung der zu berufenden Persönlichkeit sowie als Anlage einen wissenschaftlichen Lebenslauf mit Lehrevaluationen.“



7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 vorangestellt:

„(2) Über den Verzicht auf eine Ausschreibung entscheidet das Präsidium.“
 - b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²§ 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 2 gelten entsprechend.“
 - b. Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 2 gelten entsprechend.“
 - b. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Fachvortrag“ ein Komma und die Worte „die Probelehrveranstaltung und das Gespräch“ eingefügt.
 - bb. Satz 2 wird aufgehoben.
 - d. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem Satz 2 wird folgender neuer Satz 2 vorangestellt:

„²Im Falle einer erfolgreichen Zwischenevaluation gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.“
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - e. In Absatz 6 werden die Worte „Regelungen der Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Regelungen für die Tenure-Evaluation gemäß der Tenure-Track-Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

10. § 16 Absatz 3 wird aufgehoben.



Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 13. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ vom 12. Februar 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes (ThürJAG) vom 7. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 13. November 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Februar 2025 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Februar 2025 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

¹Diese Ordnung regelt die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ im Rahmen der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 in der jeweils geltenden Fassung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie ergänzt und konkretisiert § 6 Abs. 2 ThürJAG. ³Die Studieninhalte und Prüfungsanforderungen richten sich nach der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 2. September 2024 in der aktuellen Fassung und der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG. ⁴Das Studium der Schwerpunktbereiche und die entsprechende Prüfung sind in der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Schwerpunktbereichsprüfung geregelt. ⁵Die Regelungen zur Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät enthalten.

§ 2

Verleihung des Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“

¹Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht auf Antrag den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller als Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) der Friedrich-Schiller-Universität

1. nach dem 1. Januar 2018 erstmals alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung aufgrund der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 ThürJAG erfüllen und
2. eine Bachelorarbeit oder eine äquivalente wissenschaftliche Leistung an der Friedrich-Schiller-Universität bestanden haben.

²Die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 ergeben sich aus § 16 Abs. 1 und 2 ThürJAPO.

§ 3

Bachelorarbeit und Anerkennung von Leistungen

- (1) ¹Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, dass die Studierende/der Studierende in der Lage ist, ein vorgegebenes Thema nach wissenschaftlichen Kriterien innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Eine Wissenschaftliche Arbeit im Schwerpunktbereichsstudium an der Friedrich-Schiller-Universität ist als eine Bachelorarbeit im Sinne des Satzes 1 zu werten.
- (2) Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Anerkennung von Studienleistungen, die nach § 2 Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ sind, richten sich jeweils nach den in § 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung).

§ 4

Noten

- (1) Für die Umrechnung der im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) erzielten oder für diesen Studiengang anerkannten Prüfungsleistungen in das LL.B.-Notensystem ist die folgende Tabelle anzuwenden:

Note nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung	Notenstufe LL.B.	Note LL.B.
18,0-16,0	1,0	sehr gut
15,9-14,0	1,3	
13,9-11,5	1,7	
11,4-10,5	2,0	gut
10,4-9,5	2,3	
9,4-8,5	2,7	befriedigend
8,4-7,5	3,0	
7,4-6,5	3,3	
6,4-5,0	3,7	ausreichend
4,9-4,0	4,0	
3,9-0,0	5,0	nicht bestanden

- (2) ¹Die Bildung der Abschlussnote für den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erfolgt aus dem Durchschnitt der Noten der gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürJAPO erbrachten Leistungsnachweise, der Noten der Probehausarbeiten (Zulassungshausarbeiten), der Note der mündlichen Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich sowie der Note der Bachelorarbeit gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2, die mit doppelter Gewichtung einfließt. ²Wurden mehr als die erforderlichen Prüfungsleistungen für einen Leistungsnachweis erbracht, wird die jeweils beste Leistung berücksichtigt. ³Für die Umrechnung der in der Bachelorarbeit gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 erzielten Punktzahl wird die zweite Ziffer nach dem Komma gestrichen.



§ 5 Antrag und Verfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ ist an das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Die Erfüllung der nach § 2 Satz 1 notwendigen Voraussetzungen ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. ³Die Bestätigung des Thüringer Justizprüfungsamtes über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gilt als ein geeigneter Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1.
- (2) ¹Sind alle Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erfüllt, wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der bestandenen Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse aufgenommen. ³Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine den akademischen Grad verleihende Urkunde ausgehändigt.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 2 ausgestellten Abschlussdokumente werden von der Dekanin/dem Dekan und der Studiendekanin/dem Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte für die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ notwendige Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Zusätzlich zum Zeugnis werden ein Diploma Supplement in englischer und in deutscher Sprache sowie eine Leistungsübersicht ausgestellt.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsbehelfe

- (1) ¹Über Anträge nach dieser Ordnung entscheidet das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. ²Die Erhebung von Widersprüchen richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über Widersprüche entscheidet die Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, wobei die Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und die der Studierenden jeweils nur eine Stimme haben.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 12. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Studien- und Prüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Prüfung
im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes
vom 12. Februar 2025**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Studien- und Prüfungsordnung am 8. Januar 2025 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Februar 2025 der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Studien- und Prüfungsordnung am 12. Februar 2025 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Diese Ordnung regelt die Ausbildung und die Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie ergänzt und konkretisiert die Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 2. September 2024. ³Das Studium der Schwerpunktbereiche und die entsprechende Prüfung sind in der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Schwerpunktbereichsprüfung geregelt. ⁴Die Regelungen zur Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät enthalten. ⁵Der Erwerb des Doktors der Rechte (Dr. iur.) wird durch die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

**§ 2
Studienbeginn; Regelstudienzeit; Teilzeitstudium**

- (1) ¹Das Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach § 13 Abs. 2 ThürJAPO.
- (2) Das Studium kann nach Maßgabe von § 9 der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität in Teilzeit absolviert werden.

**§ 3
Studieninhalte**

- (1) Die Studieninhalte orientieren sich an § 5a Abs. 2 und 3 des DRiG in Verbindung mit den §§ 12 ff. ThürJAPO.
- (2) Lehrveranstaltungen über den Pflichtfach- und den Schwerpunktbereich hinaus dienen der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Ermessen der Studierenden.



§ 4 Veranstaltungsarten

- (1) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Kolloquien, Seminaren sowie in Examensrepetitorien einschließlich der Examensklausurenkurse vermittelt.
- (2) ¹In Arbeitsgemeinschaften werden Probleme der Fallbearbeitung und ausgewählte Rechtsfragen vorlesungsbegleitend erörtert. ²Sie stehen unter Leitung und in Verantwortung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, die bzw. der die Vorlesung abhält. ³Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere zu den einführenden Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht angeboten werden. ⁴Die Zahl der an einer einzelnen Arbeitsgemeinschaft teilnehmenden Studierenden soll 25 nicht überschreiten. ⁵Wenn die personelle oder räumliche Situation der Fakultät die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften als unmöglich erscheinen lässt, entscheidet der Fakultätsrat über das Angebot.
- (3) ¹Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5a Abs. 3 DRiG umfassen auch Moot Courts und Exkursionen. ²Die Fakultät bietet entsprechende Veranstaltungen nach der zur Verfügung stehenden Kapazität an.
- (4) Die Fakultät bietet zur Vorbereitung auf die Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG Examensrepetitorien im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht an.
- (5) ¹Examensklausurenkurse sollen den Studierenden ermöglichen, Klausuren, die dem Schwierigkeitsgrad und Umfang nach Examensniveau haben, unter Examensbedingungen zu schreiben. ²Während der Vorlesungszeit soll wöchentlich eine Klausur, während der vorlesungsfreien Zeit sollen mindestens sechs Klausuren angeboten werden, wobei beim zahlenmäßigen Verhältnis von Bürgerlichem Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht die Regelung nach § 20 Abs. 2 ThürJAPO entsprechend zu berücksichtigen ist. ³Die Fakultät bietet die Simulation mündlicher Prüfungen an.

§ 5 Studienplan

¹Auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung und von § 14 Abs. 2 ThürJAPO stellt der Fakultätsrat einen Studienplan auf. ²Dieser bezeichnet die Lehrveranstaltungen, deren Semesterwochenstundenzahl und das Fachsemester, für das sie empfohlen werden. ³Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Die für die Zulassung zur Ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG erforderlichen Leistungsnachweise ergeben sich aus § 16 Abs. 1 und 2 ThürJAPO.
- (2) Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt entsprechend der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981.



- (3) ¹Die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht werden in jedem Semester angeboten. ²Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. ³Weitere Voraussetzung ist, dass Studierende in dem jeweiligen Rechtsgebiet zuvor eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Probehäuserarbeit (Zulassungshäuserarbeit) angefertigt haben, die vorlesungsbegleitend angeboten wird.
- (4) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden jeweils zwei Hausarbeiten und in der Regel drei Klausuren angeboten. ²Ein Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird erteilt, wenn in dieser Übung, d. h. innerhalb eines Semesters, eine der angebotenen Klausuren und eine der angebotenen Hausarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden wurde. ³Die Teilnahme an einer dritten Klausur kann auf Studierende beschränkt werden, die die ersten beiden Klausuren in einer, ernsthaftes Bemühen zeigenden Weise mitgeschrieben und nicht bestanden haben oder an der Teilnahme an einer der ersten beiden Klausuren durch Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund gehindert waren. ⁴Im Leistungsnachweis sind die Noten aller bestandenen Klausuren und Hausarbeiten aufzuführen.
- (5) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt voraus, dass ein schriftliches Referat einschließlich Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.
- (6) ¹Haus- und Seminararbeiten sind folgende Erklärungen beizufügen:
- die Erklärung, dass die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde (Eigenständigkeitserklärung),
 - die Erklärung, dass bei der Erstellung der Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.
- ²In den Arbeiten sind insbesondere wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. ³Die Erklärungen gemäß Satz 1 sind spätestens mit Abgabe der Arbeit einzureichen. ⁴Bis zur Abgabe der Erklärungen wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.
- (7) ¹Ein fremdsprachlicher Leistungsnachweis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürJAPO kann im Rahmen der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Rechts- und Sprachprogramme erworben werden. ²Weitere Veranstaltungen zum Erwerb eines entsprechenden Leistungsnachweises werden durch das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität angeboten.
- (8) Ein Leistungsnachweis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürJAPO kann im Rahmen des von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Programms zu Schlüsselqualifikationen erworben werden.
- (9) ¹Für Studienleistungen, die in Präsenz zu erbringen sind (Klausuren, mündliche Leistungen), kann der Fakultätsrat durch Beschluss die Möglichkeit eines digitalen Prüfungsformats vorsehen. ²Das digitale Prüfungsformat muss nach der Ausgestaltung und den Modalitäten dem Anforderungsprofil einer Präsenzprüfung sowie den jeweiligen Vorgaben der Friedrich-Schiller-Universität zur Durchführung digitaler Prüfungen entsprechen.



§ 7

Zulassungsbeschränkungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der daran teilnehmenden Studierenden erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Aufnahmekapazität, kann die verantwortliche Lehrperson den Zugang nach sachgerechten Kriterien regeln.
- (2) Zu berücksichtigen ist insbesondere,
 - ob die Bewerberin/der Bewerber als Studierende/r an der Fakultät eingeschrieben ist,
 - in welchem Fachsemester sich die Bewerberin/der Bewerber befindet,
 - in welcher Weise die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung erfüllt.
- (3) ¹Zur Regelung der Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann die verantwortliche Lehrperson die Teilnahme von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen. ²Die Notwendigkeit einer Anmeldung ist in angemessener Form öffentlich bekanntzugeben; der Zeitraum für die Anmeldung beträgt mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn.

§ 8

Klausuren

- (1) ¹Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Sie sind in Präsenz und unter Prüfungsbedingungen zu erstellen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt 90 oder 120 Minuten. ⁴Die Klausuren sind nur mit der Matrikelnummer zu versehen.
- (2) ¹Zur Prüfung ist der Studierendenausweis (Thoska) oder ein amtlicher Lichtbildausweis zur Kontrolle vorzulegen. ²Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleitern ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.
- (3) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Prüfung trägt die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Fall einer Körperbehinderung oder längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, gewährt das Prüfungsamt auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich, wenn hiermit die Chancengleichheit hergestellt werden kann. ²Eine Veränderung von Art und Inhalt der Prüfungsaufgaben ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Prüfung zu stellen. ²Dafür ist glaubhaft zu machen, dass eine Beeinträchtigung im Sinne von Absatz 1 vorliegt, die es ausschließt, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen. ³Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangen.
- (3) ¹Sofern bei einer Lehrveranstaltung Präsenzplichten bestehen, kann entsprechend den Absätzen 1 und 2 ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende in ausreichendem Ausmaß am verpflichtenden Präsenzstudium teilnimmt.



- (4) ¹Tritt ein in Absatz 1 Satz 1 genannter Grund während eines erheblichen Teils der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Seminararbeit ein, können Studierende beim Prüfungsamt einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit stellen. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit erfolgt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrperson. ⁴Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (5) ¹Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere für Schwangere. ²Dabei sind die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen.

§ 10

Täuschung; Ordnungsregeln

- (1) ¹Versucht eine Studierende/ein Studierender, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder durch Einwirkung auf mit Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ²Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der für die Prüfung verantwortlichen Lehrperson oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Verstöße nach Absatz 1 sind von der Prüferin/dem Prüfer zu protokollieren.

§ 11

Anerkennung von Leistungsnachweisen

¹Leistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen der Friedrich-Schiller-Universität erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden können. ²Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen an das Prüfungsamt zu richten. ³Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die erzielten Lernergebnisse durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einschließlich der Prüfungsformate denjenigen dieser Ordnung entsprechen. ⁴Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung trifft die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) ¹Die Fachstudienberatung wird durch die Referentin/den Referenten für Studium und Lehre der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt. ²Die Referentin/der Referent unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken, der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges und Fragen der Examensvorbereitung.



§ 13 Rechtsbehelfe

¹Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Über Widersprüche entscheidet die Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, wobei die Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und die der Studierenden jeweils nur eine Stimme haben. ³Das Remonstrationsrecht bleibt unberührt.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Studienordnung vom 3. Juni 2005 außer Kraft.

Jena, 12. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Erste Änderung der Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zertifikatsprogramme International Legal Studies mit dem Abschluss Zertifikat vom 7. Februar 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung.

Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 11. Dezember 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Januar 2025 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 7. Februar 2025 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Zertifikatsprogramme International Legal Studies mit dem Abschluss Zertifikat vom 8. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2021, S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienganges“ die Worte „und sonstiger Studiengänge an der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ eingefügt.
2. Der § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Voraussetzung hierfür ist die Einschreibung im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung oder in einem der sonstigen Studiengänge an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 7. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident/in der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 7. Februar 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung.

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 19. November 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Januar 2025 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 7. Februar 2025 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2023, S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Studium im Kernfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit. ²Mindestens 60 LP werden durch das Belegen von 5 Pflichtmodulen aus der Altorientalistik (50 LP) und einem Pflichtmodul aus der Indogermanistik (10 LP) erbracht:

Code	Module Pflichtbereich	Typ	LP
AO 110	Einführung in die Altorientalistik	P	20
AO 120	Geschichte und Kultur des Alten Orients	P	10
AO 310	Akkadische Lektüre	P	5
AO 320	Einführung in das Sumerische	P	5
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	P	10
AO 610	Bachelorarbeit	P	10

³Des Weiteren sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP zu erbringen. ⁴Davon müssen 20 LP auf Module zu vorderorientalischen Sprachen entfallen, die gemäß Modulkatalog aus dem Lehrangebot der Arabistik, Altorientalistik, Indogermanistik und Theologie gewählt werden können. ⁵Dieses Angebot umfasst Varietäten des Sumerischen und Akkadischen, modernes und klassisches Arabisch, Hebräisch sowie weitere vorderorientalische Sprachen. ⁶Weitere 10 LP können dann gemäß Modulkatalog aus dem breit angelegten Allgemeinen Wahlpflichtbereich mit Modulen aus der Altorientalistik, der Arabistik, der Theologie, der Indogermanistik, den Altertumswissenschaften und der Kaukasiologie belegt werden.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Jena, 7. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident/in der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang International Organisations and Crisis Management
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 7. Februar 2025**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung.

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. Oktober 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Januar 2025 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 7. Februar 2025 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer, Sprache
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im englischsprachigen Studiengang International Organisations and Crisis Management (IOCM) mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang ist an die Erfüllung folgender fachlicher und sprachlicher Voraussetzungen gebunden:
1. ein erster berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor oder Äquivalent) mit politikwissenschaftlichen Studienanteilen von mindestens 90 Leistungspunkten und der Gesamtnote von 1,5 oder besser;
 2. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen im Themenbereich internationale Beziehungen / internationale Organisationen;



3. mindestens ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens zwei Monaten oder ein Semester im Ausland;
 4. mindestens 15 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen zu den einschlägigen qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung; sowie
 5. Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Anforderungen aus Absatz 1 Ziffer 1-4 nicht hinreichend erfüllen, aber eine Gesamtnote von mindestens 2,3 aufweisen, können zugelassen werden, wenn sie anderweitig eine besondere Eignung nachweisen können. ²Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt:
1. Umfang und Noten der für den Masterstudiengang besonders einschlägigen Lehrveranstaltungen sowie Note und Thema der Examensarbeit im ersten berufsqualifizierenden Abschluss;
 2. studienrelevante internationale Erfahrungen;
 3. studienrelevante praktische Erfahrungen und Zusatzqualifikationen; und
 4. einschlägige individuelle Interessenschwerpunkte und reflektierte Vorstellungen zu Inhalten und Anforderungen des Studiengangs, wie sie zum Beispiel aus dem in englischer Sprache verfassten Motivationsschreiben und dem Lebenslauf hervorgehen können, die den bisherigen studienrelevanten Werdegang, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, persönliche Zielvorstellungen und die Befähigung zum Studium aufzeigen.
- (3) Die gemäß Absatz 1 und ggf. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der veröffentlichten Bewerbungsfrist in Englisch einzureichen.
- (4) ¹Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss noch nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, zunächst den gegebenen Leistungsstand (mindestens im Umfang von 140 Leistungspunkten) durch eine aktuelle Notenübersicht (Transcript of Records) zu dokumentieren. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall nur unter Vorbehalt.
- (5) ¹Der Masterausschuss bewertet auf dieser Basis die Bewerbungsunterlagen und trifft insbesondere eine Entscheidung über die besondere Eignung gemäß Absatz 2. ²Bei Bedarf kann zur Feststellung der besonderen Eignung auch ein persönliches Gespräch erfolgen.
- (6) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist nur in Ausnahmefällen möglich. ²Die Auflagen müssen innerhalb des ersten Semesters erfüllt werden.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer, Sprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.



§ 4 **Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Master-Studiengangs als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit in internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, nationalen Ministerien und Verwaltungen, Medien und Think-tanks vorzubereiten, insbesondere soweit diese einen besonderen Fokus auf die Bearbeitung internationaler Konflikte und Krisen legen.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben umfassende und fundierte Kenntnisse der Theorie und Empirie internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und internationalen Krisenmanagements, unter Hinzuziehung der Wissensbestände relevanter Nachbardisziplinen und durch ausgeprägte Praxisnähe. ²So lernen die Studierenden die bedeutendsten theoretischen und konzeptionellen Zugänge, Forschungsstränge und -kontroversen zu internationalen Organisationen kennen sowie die Strukturen und Arbeitsweisen internationaler Organisationen wie ihr Zusammenwirken mit anderen Akteuren der Weltpolitik in diversen Politikfeldern, auch aus eigener Anschauung. ³Die Studierenden befassen sich zudem mit den zentralen Theorien und Konzepten der Friedens- und Konfliktforschung und der internationalen Konfliktbearbeitung sowie mit der Bewältigung von Krisen in anderen Politikfeldern wie Finanzen, Migration oder Minderheiten, insbesondere insoweit internationale Organisationen hier mitwirken. ⁴Ihrem künftigen Berufsfeld entsprechend werden die internationalen, interkulturellen und fremdsprachlichen Kompetenzen der Studierenden besonders gefördert.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen, die für eine Tätigkeit in Berufsfeldern erforderlich sind, die internationale Organisationen und/oder Krisenmanagement thematisieren. ²Sie kennen zentrale theoretische und methodische Zugänge, Forschungszweige und –kontroversen (auch aus Nachbardisziplinen), können sich Wissensbestände eigenständig erschließen und kritisch reflektieren und innovative Forschungsdesigns und –fragen entwickeln. ³Sie kennen wichtige Organisationen in verschiedenen Politikfeldern, haben einzelne persönlich kennengelernt und verfügen über die nötigen sprachlichen, interkulturellen und sozialen Kompetenzen (wie Aufgeschlossenheit, Anpassungsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeit) für eine Tätigkeit im internationalen Umfeld.

§ 5 **Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) ¹Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen, Workshops, Simulationen, praktischen Übungen und selbstständigen Studien zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.



- (3) ¹Das Masterprogramm International Organisations and Crisis Management ist in zwei Bereichen organisiert: Kernbereich (disciplinary core track) und Ergänzungsbereich (supplementary track). ²Ein Vorkurs Inter-Culturalism and Campus Life führt vor Semesterbeginn in das Programm ein. ³Die Master Thesis (30 LP) als Teil des Kernbereichs schließt das Studium ab.
- (4) ¹Im *Kernbereich* des Masterstudiums werden in den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres die zentralen fachlichen Kenntnisse über internationale Organisationen und Krisenmanagement vermittelt. ²Im ersten Semester führen zwei verpflichtende Einführungsseminare in den Kernmodulen *International Organisations* und *Crisis Management* (je 10 LP) in die Grundlagen der Forschung zu internationalen Organisationen und zu Krisen bzw. Krisenmanagement ein. ³Das Modul „Methods of Political Science“ (5 LP) bietet parallel dazu eine Grundlegung in den qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung. ⁴Die auf diesen Kenntnissen aufbauenden, stärker spezialisierten Lehrangebote in den beiden Kernmodulen im zweiten Semester vertiefen relevante theoretische und konzeptionelle Zugänge der internationalen Organisations- und Krisenforschung und wenden diese mit wechselnden Schwerpunkten auf konkrete Fälle an. ⁵Das *Executive Module* (5 LP), von einem Vertreter oder einer Vertreterin der politischen Praxis durchgeführt, erweitert dieses Wissen durch praxisnahe Zugänge, während die Sommerschule (5 LP) in wechselnden Formaten spezifische Themenbereiche des Krisenmanagements mit den Studierenden erarbeitet.
- (5) ¹Für das dritte Semester ist im Kernbereich ein obligatorischer Aufenthalt an einer anderen Universität im Ausland oder auch im Inland vorgesehen. ²Kooperationsvereinbarungen sichern eine ausreichende Zahl an Studienplätzen. ³Zur Planung des Auslandsaufenthalts, erforderlichen Sprach- und Fachkenntnissen sowie Fragen der Anerkennung der Studienleistungen findet eine Studienberatung statt. ⁴In diesem Mobilitätsfenster sind Leistungen im Umfang von 20 LP zu erbringen, die fachlich einschlägig die Lehre an der FSU Jena zu internationalen Organisationen und Krisenmanagement vertiefen oder ergänzen. ⁵Es werden individuelle Learning Agreements abgeschlossen.
- (6) ¹Das Modul *Internship* (10 LP) im Kernbereich sieht ein mindestens siebenwöchiges Pflichtpraktikum in internationalen Organisationen, Ministerien oder Think-tanks vor. ²Das Praktikum kann im gesamten Studium absolviert werden, idealiter während des Auslandssemesters.
- (7) ¹Im *Ergänzungsbereich*, der in der Regel in den ersten zwei Semestern abgeschlossen werden soll, gibt es zwei Studienschwerpunkte: *Interdisciplinary Studies* und *Language Studies*. ²Im interdisziplinären Bereich sind insgesamt 15 LP zu erwerben, im Sprachenbereich 10 LP.



- (8) ¹Im Studienschwerpunkt *Interdisciplinary Studies* können die Studierenden aus einer breiten Palette an Modulen wählen. ²Das Lehrangebot speist sich aus Modulen der Politikwissenschaft der FSU Jena (jenseits der Teilbereiche *Internationale Beziehungen* und *Internationale Organisationen*) und aus Modulen relevanter Nachbarfächer der FSU Jena (etwa Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften). ⁴Dazu gehört auch eine optionale, regelmäßig angebotene, mehrtägige *Exkursion* zum Sitz internationaler Organisationen, die praktische Einblicke in die Arbeit internationaler Organisationen gewährt. ⁵Zusätzlich können einschlägige Angebote der Nachbaruniversitäten Erfurt, Halle oder Leipzig wahrgenommen werden. ⁶Die Studierenden können in diesem Studienschwerpunkt entweder ihr Wissen über internationale Organisationen und Krisenmanagement um Perspektiven anderer Fächer erweitern oder sich neue, ergänzende Themen erschließen (etwa in den Regionalwissenschaften). ⁷In den *Language Studies* können die Studierenden primär eine Sprache eigener Wahl (außer Englisch) vertiefen; sie können, aber auch eine neue Sprache lernen. ⁸Jährlich wird neu darüber informiert, welche Sprachen an der FSU Jena gesichert konsekutiv erlernt werden können (v.a. am Sprachenzentrum). ⁹Ein Teil der fremdsprachlichen Qualifikation kann auch im Ausland absolviert werden. ¹⁰Internationalen Studierenden mit nur grundlegenden Deutschkenntnissen (A2) wird empfohlen, Deutsch als Fremdsprache zu lernen.
- (9) ¹Der Studiengang endet mit der erfolgreichen Absolvierung des Moduls zur Masterarbeit (30 LP) im vierten Semester. ²Zu diesem Modul gehören in der Regel zwei vorbereitende Workshops, in denen Exposés für die Masterarbeit erarbeitet und diskutiert werden.
- (10) ¹Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren zudem über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 6

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

¹Die Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit Abschluss Master of Arts vom 21. Februar 2020 unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 23. Februar 2022 außer Kraft. ⁴Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts immatrikuliert haben. ⁵Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 7. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Psychologie
Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 12. Februar 2025**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 13. November 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 11. Februar 2025 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Februar 2025 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Psychologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 832), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S.41), wird wie folgt geändert:

4. In § 5 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe b Nr. 1 wird das Komma und das Wort „Betriebs-“ gestrichen.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 12. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Achte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Februar 2025

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat auf Grundlage des § 79 Abs. 2; § 80 Abs. 2 sowie § 81 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), durch Beschluss des Studierendenrates vom 11. Februar 2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. November 2024 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2024, S. 321) erlassen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese am 13. Februar 2025 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben verpflichtet. ²Für sie gilt § 25 Absatz 4 ThürHG entsprechend.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das aktive und passive Wahlrecht gilt für denjenigen Wahlkreis, in dem die Studierende oder der Studierende immatrikuliert ist. ²Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt § 23 Absatz 5 ThürHG entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2025

Marcus Hansen

Anne Kaufmann

Paul Weiß